

Leistungsbeurteilungskriterien im Fach Werkerziehung

Beschluss der Fachkonferenz vom 12.10.2018

- Die Leistungsfeststellung aus dem Fach erfolgt nach den im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben, dem bis zum Zeitpunkt einer Leistungsfeststellung behandelten Lernstoff und den daraus folgenden spezifischen Ansprüchen des Unterrichtsgegenstandes.
- **Mitarbeitsleistungen** setzen sich aus mündlichen Leistungen (engagierte Bereitschaft zur reflektorisch-theoretischen Auseinandersetzung mit den gestellten Thematiken, Teilnahme an den im Unterricht zum Einsatz kommenden Methoden, LehrerInnen-SchülerInnen-Gespräche, Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit, Diskussion, Projektarbeit, Präsentation von Arbeitsergebnissen, Referate etc.) und schriftlichen Leistungen zusammen (wie der Ausführung von Arbeitsaufträgen, Handouts von Referaten, Präsentationen, schriftliche Recherchen etc.)
- Vollständigkeit und bemühte Form der Aufzeichnungen und selbständiges Ergänzen der **Mitschrift** bei versäumten Unterrichtseinheiten. Sammeln der im Unterricht erarbeiteten und individuell gesammelten Unterlagen in einer Mappe (vgl. LBVO §43, Abs. 1).
- Mitnahme für die praktische und theoretische Arbeit unverzichtbarer **Materialien** und Unterlagen.
- Abgabe aller im Unterricht entstandenen **praktischen Arbeiten und Werkstücke**.
- Engagiertes Suchen und Finden eigenständiger **Ideen** und Lösungen im Rahmen der gestellten Aufgaben und ambitionierte Ausführung der theoretischen wie handwerklichen Arbeiten.
- Verantwortungsvolles und sorgfältiges **Umgehen mit Materialien**, Arbeitsmittel und Geräten.
- Augenmerk auf **Sauberkeit und Ordnung** am Arbeitsplatz, im Werkraum, Klasse und in der Schule.
- Berücksichtigung des **Arbeitsfortschrittes** unter Einbeziehung individueller Leistungsvoraussetzungen der SchülerInnen bei der Beurteilung von Werkstücken.
- **Mündliche Prüfungen** – nach Stoffumfang und Dauer der jeweiligen Altersstufe angepasst - können optional von SchülerInnen gewünscht oder von LehrerInnen festgelegt werden (vgl. LBVO §5 Abs. 2 und Abs. 3).